

in Anerkennung der wichtigeren Rolle der besonderen politischen Missionen als flexibles Instrument für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, namentlich durch ihre Beiträge zu einem umfassenden Ansatz für die Friedenskonsolidierung und die Aufrechterhaltung des Friedens,

in Bekräftigung ihrer Resolution 75/1 vom 21. September 2020 über die Erklärung zum fünfundsiebzigsten Jahrestag des Bestehens der Vereinten Nationen, ~~in der~~ ^{in der} Aufforderung, das diplomatische Instrumentarium, das die Charta bietet, darunter vorbeugende Diplomatie und Mediation, voll auszuschöpfen,

feststellend dass 2023 der fünfundsiebzigste Jahrestag der Einsetzung der ersten besonderen politischen Mission begangen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 76/6 vom 15. November 2021 über die Folgemaß-¹, in Anbetracht der wichtigen Rolle der besonderen politischen Missionen als zentrales Element des Kontinuums an Maßnahmen, mit denen die Vereinten Nationen auf Herausforderungen für den Frieden und die Sicherheit reagieren, und in dieser Hinsicht anerkennend, wie wichtig es ist, die besonderen politischen Missionen in den von den Mitgliedstaaten zu führenden Gesprächen über eine Neue Agenda für den Frieden zu berücksichtigen, die in Weiterverfolgung des vom Generalsekretär im Juli 2023 vorgelegten Kurzdocs² stattfinden werden,

betonend dass die Vereinten Nationen durch ihr Handeln die Konfliktpräventionsrolle der einzelstaatlichen Regierungen bei Bedarf unterstützen und ergänzen sollen,

unter Befürwortung eines verbesserten Informationsaustauschs in geeigneter Form zwischen der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat und dem Sekretariat über allgemeine grundsätzliche politische Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen, unter Nutzung der beratenden Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung, soweit angezeigt,

in Bekräftigung der Grundsätze der Unparteilichkeit, der Zustimmung der Parteien, der nationalen Trägerschaft und der nationalen Eigenverantwortung und unter Betonung der Bedeutung der Auffassungen der Gastländer der besonderen politischen Missionen und des Dialogs mit ihnen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Berichte über die Überprüfung der Regelungen für die Finanzierung und zentrale Unterstützung der besonderen politischen Missionen ~~in~~ ⁱⁿ sich mit den finanziellen und administrativen Regelungen für solche Missionen befasst haben, und anerkennend, dass der Fünfte Ausschuss der ~~zuständige~~ ^{zuständige} Ausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- ~~und~~ ^{und} Haushaltsfragen obliegt,

sowie unter Hinweis auf Resolution 76/305 vom 8. September 2022, in dieser Hinsicht anerkennend, dass die Finanzierung der Friedenskonsolidierung ~~ein~~ ^{ein} wie vor eine enorme Herausforderung darstellt, sowie anerkennend, wie wichtig es ist, die Friedenskonsolidierungskomponenten der relevanten besonderen politischen Missionen mit ausreichenden Mitteln auszustatten, insbesondere in den Übergangs- ~~und~~ ^{und} Abbauphasen der Missionen, um die Stabilität und Kontinuität der Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zu unterstützen,

¹ A/75/982

² A/77/CRP.1/Add.8

³ A/66/340 und A/66/7/Add.21

1. nimmt Kenntnis von dem gemäß Resolution 77/127 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs

2. ersucht den Generalsekretär, regelmäßig einen für alle zugänglichen und interaktiven Dialog über die allgemeinen grundsatzpolitischen Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen zu führen, und ersucht das Sekretariat, vor der Abhaltung dieses Dialogs mit den Mitgliedstaaten in Kontakt zu treten, um ihre breite und konstruktive Beteiligung zu gewährleisten;

3. achtet den in den jeweiligen einschlägigen Resolutionen festgelegten Rahmen des Mandats der besonderen politischen Missionen, anerkennt die Bedeutung jedes Mandats solcher Missionen und betont die Rolle der Generalversammlung bei der Erörterung der allgemeinen grundsatzpolitischen Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen;

4. befürwortet eine stärkere Koordinierung, Kohärenz und Zusammenarbeit des Sicherheitsrats und der Generalversammlung mit der Kommission für Friedenskonsolidierung und ersucht den Sicherheitsrat, auch weiterhin regelmäßig den spezifischen, strategischen und gezielten Rat der Kommission einzuholen, zu erörtern und darauf zurückzugreifen, unter anderem wenn es darum geht, die für die Aufrechterhaltung des Friedens notwendige langfristige Perspektive in die Einrichtung, die Überprüfung und die Verringerung der J ET Q 0.0000912 0

